

zu Drs. Nr. 323/16

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.12.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
**Prüfbericht**

**Personenstandswesen/Namensänderungen**

**nicht öffentlich**

---

Allgemeine Verwaltungsprüfung  
Prüfbericht

## Personenstandswesen/Namensänderungen

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Prüfungsgegenstand waren die Aufgabenbereiche des Personenstandswesens sowie der Namensänderungsangelegenheiten.

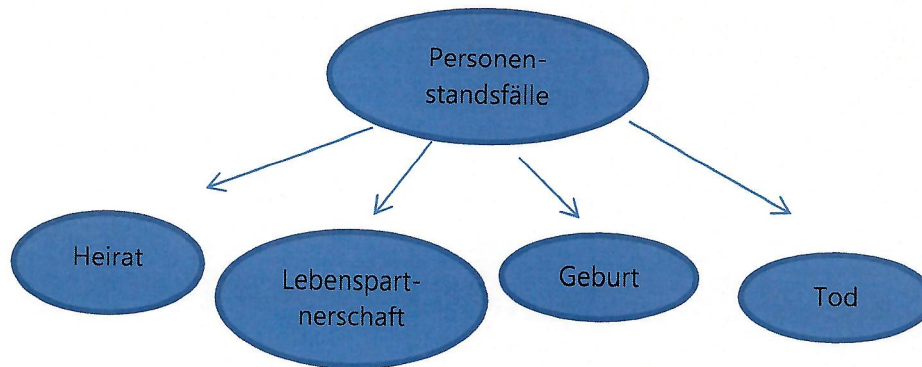
Die Allgemeine Verwaltungsprüfung wurde durchgeführt von der Prüferin

## II. Prüfungsausrichtung/Prüfungsverlauf

Die Prüfung wurde zunächst mit Auftaktschreiben vom 29.02.2016 begonnen. Die Stellungnahme erläuterte die Aufgaben, Rechtsgrundlagen, die Organisation und personelle Ausstattung sowie haushaltrechtliche Angaben. Im weiteren Verlauf wurde eine Einzelfallprüfung vorgenommen. In zahlreichen Gesprächen mit den Sacharbeiterinnen wurden, sowohl allgemeiner Art als auch einzelfallbezogen, Aspekte und Sachverhalte vertieft, in einem Abschlussgespräch mit der Amtsleitung noch offene Fragen geklärt. Der Prüfberichtsentswurf wurde mit Schreiben vom 28.06.16 versandt und ging der Verwaltung Anfang Juli zu. Das Prüfverfahren verlängerte sich aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfberichtsentswurf bat (Fristverlängerung bis Ende August). Die Stellungnahme der Verwaltung ging letztlich am 06.09.2016 beim Rechnungsprüfungsamt ein.

## III. Aufgabenbereich Personenstandswesen

**"Personenstand"** ist die familienrechtliche Stellung eines Menschen innerhalb der Rechtsordnung einschl. seines Namens. Die Dokumentation der familienrechtlichen Verhältnisse erfolgt nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes ausschließlich durch den Standesbeamten. Er beurkundet die Personenstandsfälle in den jeweiligen Registern.



Nach Abs. 1 der Personenstandsverordnung (PStVO) sind die Gemeinden die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden im Sinne von § 1 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG).

Die Standesbeamten nehmen die **Beurkundungen** (s. Schaubild) und Folgebeurkundungen vor. Die Registereinträge sind gem. § 5 Abs. 1 PStG durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung). **Folgebeurkundungen** sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern. **Hinweise** stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen. Bei der Eintragung einer Folgebeurkundung ist lt. PStG-VwV (zu § 5 PStG) zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern Eintragungen vorzunehmen sind und dieses gegebenenfalls zu veranlassen.

Der Kreis Düren ist als untere Aufsichtsbehörde für die **Fortführung bzw. Beischreibung** der sog. **Zweitbücher** zuständig (§ 5 Abs. 1 PStVO). Die Standesämter der Kommunen übersenden der Standesamtsaufsicht Mitteilungen über Folgebeurkundungen und Hinweise, welche anschließend in die Zweitbücher eingetragen werden müssen. Dies gilt für die Zweitbücher, die bis zum 31.12.2008 abgeschlossen wurden. Das elektronische Personenstandsregister hat in Deutschland ab dem 01.01.2009 die bisherigen Personenstandsbücher abgelöst, d.h. dass ab diesem Zeitpunkt die Umstellung auf das elektronische Personenstandsregister erfolgt ist, allerdings mit einer eingeräumten Übergangszeit bis zum 31.12.2013.

Neben den Haupteinträgen (Beurkundungen der oben dargestellten Personenstandsfälle) gibt es zu folgenden Ereignissen Folgebeurkundungen bzw. Fortführungen und Hinweise:



	<b>Art der Mitteilung</b>	<b>Ereignis</b>
<b>1</b>	Mitteilung über eine Folgebeurkundung im Geburtenregister zum Sicherungsregister	Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft
<b>2</b>	Mitteilung über eine Folgebeurkundung im Geburtenregister zum Sicherungsregister	Anerkennung der Vaterschaft
<b>3</b>	Mitteilung über eine Folgebeurkundung im Geburtenregister zum Sicherungsregister	Kind: Namensänderung oder Namensführung
<b>4</b>	Mitteilung über eine Folgebeurkundung im Geburtenregister zum Sicherungsregister	Annahme eines Volljährigen als Kind
<b>5</b>	Mitteilung über eine Folgebeurkundung im Geburtenregister zum Sicherungsregister	Wiederannahme des Geburtsnamens durch die Mutter
<b>6</b>	Mitteilung über die Eheschließung zum Geburtenregister	Eheschließung
<b>7</b>	Mitteilung über die Eheschließung zum Eheregister der Vorehe	neue Eheschließung
<b>8</b>	Mitteilung über die Begründung einer Lebenspartnerschaft zum Geburtenregister	Begründung Lebenspartnerschaft
<b>9</b>	Mitteilung über die Auflösung der Ehe im Geburtenregister zum Sicherungsregister	Scheidung
<b>10</b>	Mitteilung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft zum Geburtenregister	Aufhebung der Lebenspartnerschaft
<b>11</b>	Mitteilung über ein Kind zu den Geburtenregistern der Elternteile	Geburt: Kind
<b>12</b>	Mitteilung über die Fortführung eines Heiratseintrags zum Zweitbuch	Tod: Ehegatte
<b>13</b>	Mitteilung über die Fortführung eines Heiratseintrags zum Zweitbuch	Streichung der Religionszugehörigkeit
<b>14</b>	Mitteilung über die Fortführung eines Heiratseintrags zum Zweitbuch	Austrittserklärung aus der katholischen Kirche

Zu weiteren Aufgaben im Rahmen des Personenstandswesen gehören:

- die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie deren Widerruf,
- die Einrichtung neuer Trauörtlichkeiten sowie Schulungen der Standesbeamtinnen und –beamten

- die Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung sowie Weiterleitung diverser Erlasse der Bezirksregierung an die Kommunen,
- die jährliche Überführung der Sterbezweitbücher an das Personenstandsarchiv in Duisburg,
- Bearbeitung der Fälle der vertraulichen Geburt (§ 21 Abs. 2 a PStG),
- **Berichtigungsverfahren** nach § 47, 48 PStG sowie
- Aufgaben im Rahmen der **Aufsicht** nach § 2 PStVO als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

#### IV. Aufgabenbereich der Namensänderungsangelegenheiten

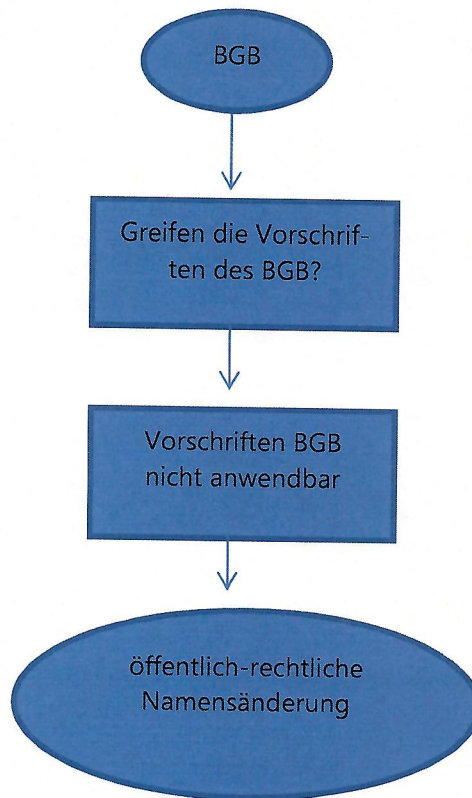
In der BRD ist das Namensrecht von dem **Grundsatz der Namenskontinuität** geprägt, weshalb eine Änderung des Familiennamens und des Vornamens nur eingeschränkt möglich ist.

Erwerb und Änderung des Familiennamens richten sich nach den familienrechtlichen Vorschriften des **BGB**. Diese bestimmen Tatbestände, die den Erwerb und die Änderung rechtfertigen<sup>1</sup>. Das Namensrecht ist somit durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und -im Grundsatz- abschließend geregelt.

Die **öffentlich-rechtliche Namensänderung** dient dazu Unzuträglichkeiten *im Einzelfall* zu beseitigen. Sie hat Ausnahmecharakter. Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts erreicht werden kann<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Beck: Änderung der familienrechtlichen Gesetzgebung und die Konsequenzen für das öffentliche Namensrecht, FÜR 2002, Heft 4, Ziff. 138-141

<sup>2</sup> s. auch Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Namensänderungsgesetz, Nr. 27, Abs. 1



Die Kreisordnungsbehörde bearbeitet die Anträge auf Änderung von Familiennamen und Vornamen (§ 2 Zuständigkeitsverordnung zum Namensänderungsgesetz).

Personenkreise, Antragsverfahren, Beteiligte und Anhörung werden in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Namensänderungsgesetz konkretisiert. Beispielsweise ist für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens einer Person das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört.

Zentrale Vorschrift zur Änderung von Familiennamen ist § 1 i.V.m. § 3 Namensänderungsgesetz (NamÄndG). Auf dieser Grundlage darf die zuständige Behörde den Vor- und Familiennamen auf Antrag ändern, wenn ein **wichtiger Grund** die Änderung rechtfertigt (§ 3).

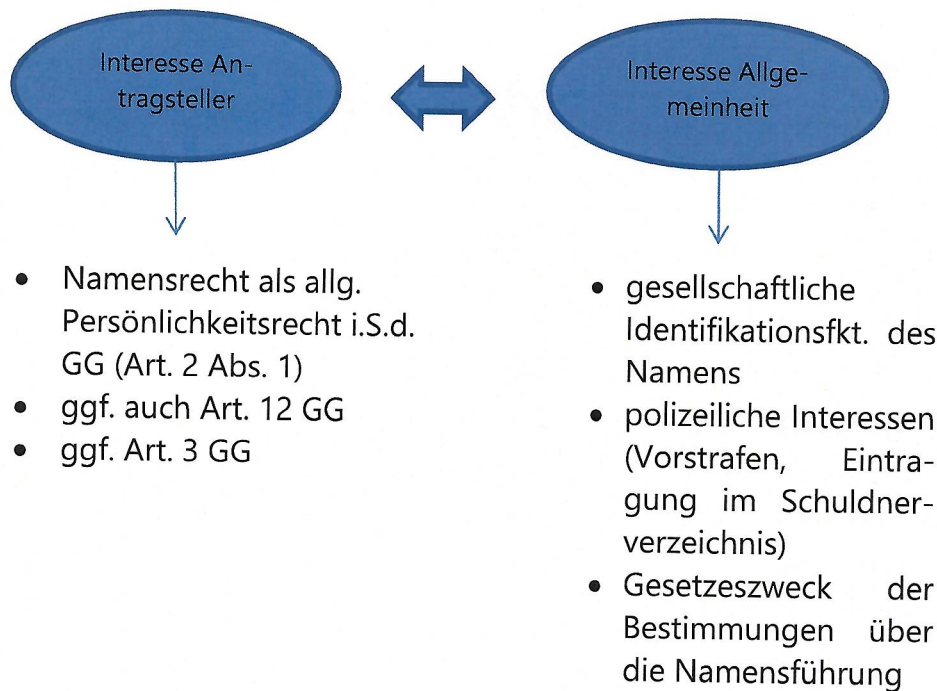
Für die Änderung von Vornamen gilt § 11 NamÄndG, der als Rechtsgrundverweisung wiederum auf die Bestimmungen zur Änderung von Familiennamen (§§ 1, 3 NamÄndG) verweist<sup>3</sup>.

Bei der Voraussetzung des "**wichtigen Grundes**" handelt es sich um einen unbestimmten, rechtlich uneingeschränkt überprüfbaren

<sup>3</sup> StaZ Nr. 2/2010, Öffentlich-rechtliche Namensänderungen von Rechtsanwältin Dr. Barbara Thomas, Karlsruhe



Rechtsbegriff, welcher durch Rechtsprechung geprägt ist. Es kommt insoweit darauf an, ob das Interesse des Antragstellers an der Namensänderung so wesentlich ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter und die in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens zusammengefassten Interessen der Allgemeinheit zurücktreten müssen<sup>4</sup>.



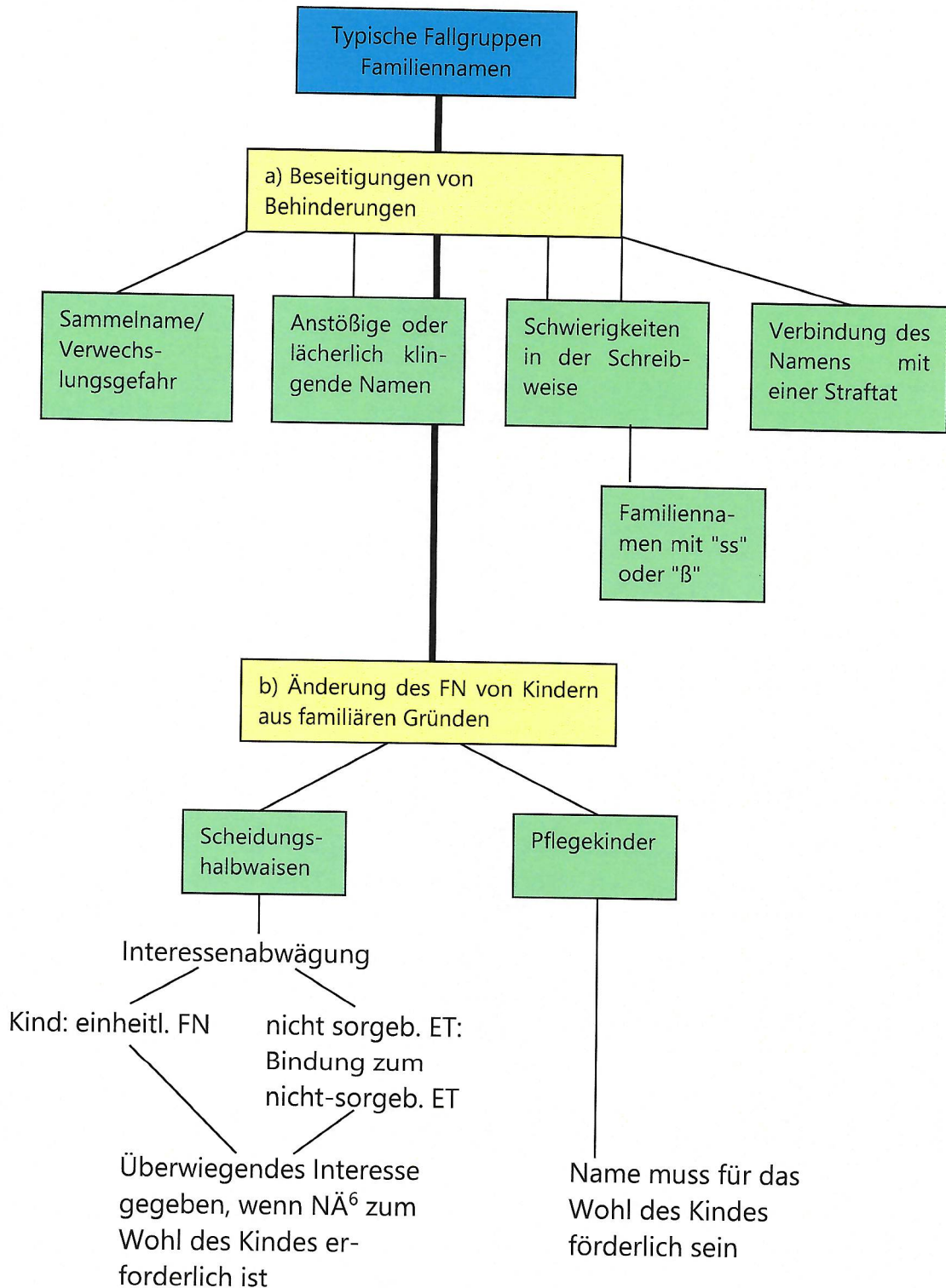
Unter welchen Umständen ein wichtiger Grund vorliegt, kann nicht allgemeingültig formuliert werden. Erst unter Berücksichtigung typischer Fallgruppen lässt sich das dargelegte Normverständnis konkretisieren<sup>5</sup>.

Als Anhaltspunkte zur Feststellung des wichtigen Grundes für eine Änderung des Familiennamens werden nachstehend die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fallgruppen aufgeführt.

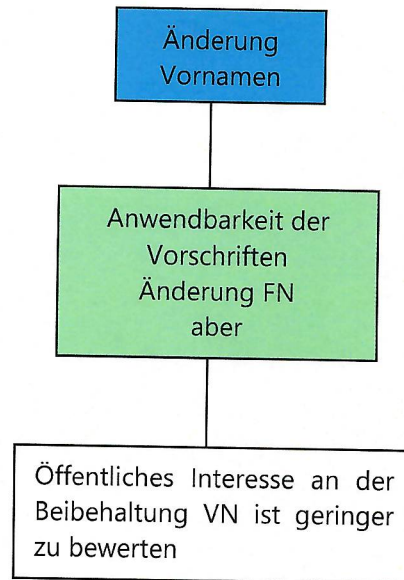
<sup>4</sup> [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

<sup>5</sup> s. auch OVG NRW, Beschluss vom 31.08.2010- AZ 16 A 3226/08, S. 3





<sup>6</sup> NÄ = Namensänderung



Die Prüferin hat sich überzeugen können, dass das Fachamt sich hinsichtlich der unterschiedlichen Fallkonstellationen und der dazu ergangenen vielfältigen Rechtsprechungen durch den Bezug der Fachzeitschrift *StaZ* über aktuelle Entwicklungen informiert.

Beim Kreis Düren kommt die Änderung von Familiennamen, insbesondere bei Kindern, häufiger vor. In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass Namensänderungen von Familiennamen vor allem bei Pflegekindern beantragt werden.

## V. Wesentliche Rechtsgrundlagen

### Personenstandswesen:

- BGB sowie EGBGB
- Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Personenstandsverordnung NRW (PStVO NRW), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)

### Namenänderungsangelegenheiten:

- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (FamNamÄndGDV 1)

- Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (ZustVO NamÄndG)
- Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVG)

## VI. Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden für den Prüfzeitraum 2013-2015 6 Vorgänge "Änderung Familienname", 6 Vorgänge "Änderung Vorname" und 7 Berichtigungsverfahren näher betrachtet.

### Änderung von Familiennamen

#### 012/2013

Ein Bürger mit doppelter Staatsangehörigkeit (deutsch-amerikanisch) beantragt eine Namensänderung seines Familiennamens von in in . Zum Zeitpunkt der Antragsstellung weist sein Familienname den Geburtsnamen seiner deutschen Mutter in Kombination mit dem Familiennamen seines amerikanischen Vaters aus. Mit Schreiben vom 02.12.2013 erfolgt eine Anhörung. Die Kreisordnungsbehörde beabsichtigt den Antrag abzulehnen, da aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund gegeben ist. Sie bittet Herrn . den Antrag bis zum 18.12.2013 zurückzunehmen bzw. ihn zu ergänzen und durch die Vorlage eines Gutachtens (nachweisliche psychische Belastung durch Namensführung) die Erforderlichkeit der begehrten Namensänderung zu belegen. Herr . nimmt darauf hin, den Antrag zurück.

Am 03.02.2014 spricht . persönlich vor und stellt einen Neuantrag. Er verweist nun auf eine konkrete Vorschrift in den Allgemeinen Vorschriften zum Namensänderungsgesetz (Nr. 49). Danach kann ein Deutscher, der auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, nach dem Recht des ausländischen Staates, dessen Staatsangehöriger er auch ist, einen anderen Familiennamen als den, den er nach dem Recht im Geltungsbereich des Gesetzes zu führen verpflichtet ist, führen. So kann die hinkende Namensführung dadurch beseitigt werden, dass der im Geltungsbereich des Gesetzes zu führende Familienname in den Familiennamen geändert wird, der nach dem Recht des anderen Staates zu führen ist.

Im Rahmen der zweiten Antragsstellung wird nun eine Kopie des amerikanischen Ausweises vorgelegt, wonach der Antragssteller



schon den Familiennamen . führt. Daraufhin wird die Namensänderung antragsgemäß bewilligt.

### **Prüfbemerkung B 1**

Zukünftig sollten bei Antragsstellern mit doppelter Staatsbürgerschaft Kopien beider Pässe vorgelegt werden, um einen solchen Verfahrensverlauf zu vermeiden.

### Stellungnahme der Verwaltung:

*Ich bedanke mich für den Hinweis und nehme diesen gerne an.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

### **13/2014**

Der Antragssteller beantragt eine Änderung seines Familiennamens in . Laut Geburtenregistrauszug hatte er bereits den Familiennamen geführt. Anlässlich der Eheschließung seiner Mutter mit Herrn hat jedoch am 06.05.2003 eine Einbenennung des Antragsteller in den Ehenamen der Mutter stattgefunden. Hiervon wusste bislang aber nichts. Offizielle Dokumente, wie z.B. der deutsche Pass, lauten auf den Nachnamen . Unstimmigkeiten in der Akte ergeben sich hinsichtlich der Zuständigkeit. Gehaltsabrechnungen und Pass weisen eine Kölner Anschrift aus. Laut EMA-Auszug der Stadt Düren ist aber im Stadtgebiet Düren wohnhaft. Die Aufenthaltsbescheinigung der Stadt Düren gibt den Familiennamen . an, obwohl der Pass auf den Familiennamen . lautet. Offensichtlich sind jahrelang Dokumente nicht richtig geführt worden. Ggf. liegt der Fehler beim Einwohnermeldeamt der Stadt Köln. Der Antrag auf Namensänderung hat sich durch zwischenzeitliche Heirat und Annehmen des Ehenamens erledigt.

### **Prüfbemerkung B 2**

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sollten alle Beteiligten, beispielsweise auch das Einwohnermeldeamt der Stadt Köln, über die Unstimmigkeiten abschließend informiert werden. Ggf. müssen die Fehler von den Einwohnermeldeämtern bzw. den zuständigen Standesämtern korrigiert werden.



### Stellungnahme der Verwaltung:

Der zu Grunde liegende Vorgang wird durch die Verwaltung aufgegriffen, um die Unstimmigkeiten in der Namensführung im Nachhinein zu klären.

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung begrüßt die Klärung des Sachverhaltes. Die Prüfbemerkung ist mithin ausgeräumt.

## **Änderung von Vornamen**

### **10/2014**

Der Antragssteller möchte einen zusätzlichen Vornamen, weil er zum Judentum konvertieren will. Im Antrag hat er angegeben, dass er noch keinen Antrag auf Namensänderung gestellt hat. In einem Urteil des Amtsgerichtes Düren vom 25.03.2014 werden die Personalien des Antragsstellers mit , geborener ., angegeben. Mit Schreiben vom 07.01.2015 wurde mitgeteilt, dass die gewünschten Vornamen anerkannt werden, sobald ein Beleg darüber beigebracht wird, dass der angestrebte Wechsel der Religionszugehörigkeit erfolgt ist.

### **Prüfbemerkung B 3**

Vor einer möglichen Entscheidung über die Namensänderung sollte überprüft werden, ob tatsächlich schon einmal eine Namensänderung vollzogen wurde. In diesem Fall hätte der Antragssteller falsche Angaben gemacht.

Das Verfahren ruht seit dem 07.01.2015. Das Antragsverfahren sollte nun wieder aufgegriffen werden und abgeschlossen werden. Die Vorgehensweise, vom Antragssteller Belege für seine Aussagen zu fordern, sollte beibehalten werden.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bearbeitung des Vorganges wird durch die Verwaltung fortgeführt. Den im Urteil des Amtsgericht Düren vom 25.03.2014 angegebenen abweichenden Geburtsnamen hat der Antragssteller nie geführt, was sich zweifelsfrei aus den in der Akte befindlichen Ablichtungen der Geburtsurkunde und des Familienbuches ergibt. Es wurden keine falschen Angaben gemacht.

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Nach den Schilderungen der Verwaltung geht die Rechnungsprüfung davon aus, dass die abweichende Namensführung, die das Amtsgericht Düren angegeben hat, nicht maßgeblich ist und keinen verbindlichen Charakter hat, sondern alleine die beurkundeten Inhalte. Die Prüfbemerkung ist mithin ausgeräumt.

## **Berichtigungsverfahren nach § 48 PStG**

Außer in den Fällen nach § 47 PStG darf ein abgeschlossener Registereintrag nur *auf Anordnung des Gerichts* berichtigt werden. Die Standesamtsaufsicht kann nach § 48 Abs. 2 PStG einen Antrag auf Anordnung der Berichtigung beim zuständigen Amtsgericht stellen (z.B. bei offenkundigen Schreibfehlern oder fehlerhaften Übertragungen aus Urkunden).

### **AZ 33.9201.02**

Beim Amtsgericht Aachen beantragt der Kreis Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß die Berichtigung von Personenstandsdaten des Familiennamens der Mutter . in . und des Familiennamens des Kindes . in . Allerdings enthält der Beschluss des Amtsgerichtes Aachen vom 28.10.2014 einen Fehler im Geburtsnamen des Kindes. Statt des Vokals u enthält der Geburtsname den Vokal a.

### **Prüfbemerkung B 4**

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Angelegenheit zu überprüfen und ggf. ein 2. Berichtigungsverfahren beim Amtsgericht Aachen zu beantragen bzw. mit dem Amtsgericht Aachen Rücksprache zu nehmen, da das Amtsgericht Aachen die von der Kreisordnungsbehörde vorgeschlagene Folgebeurkundung nicht korrekt übernommen hat.

### Stellungnahme der Verwaltung:

*Durch die Prüfung wurde festgestellt, dass im Rahmen einer gerichtlichen Berichtigung eines Personenstandeintrags ein Fehler im Beschluss des Amtsgerichtes Aachen enthalten sein könnte. Inzwischen wurden dem Amtsgericht Aachen die Bedenken mit der Bitte mitgeteilt, ggf. in eigener Zuständigkeit den Vorgang erneut aufzugreifen.*



### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt, da die Verwaltung den Sachverhalt aufgegriffen hat. Das weitere Vorgehen liegt nun in Zuständigkeit des Amtsgerichtes Aachen.

Die übrigen Einzelfälle ergeben keinen Anlass zur Beanstandung. Hervorzuheben ist, dass die Vermerke und Bescheide die Entscheidungsfindung sehr ausführlich wiedergeben. Diese Vorgehensweise gewährleistet ein hohes Maß an Transparenz und Rechtssicherheit.

## **VII. Organisation und Ausstattung**

Die Aufgaben des Personenstandswesens und der Namensänderungsangelegenheiten sind beim Dezernat II, Ordnungsamt (Amt 32), Sachgebiet 32/1, angesiedelt. Die Amtsleitung ist gleichzeitig Sachgebietsleitung.

Die Aufgabenwahrnehmung des Personenstandswesens und der Namensänderungsangelegenheiten erfolgt durch zwei Mitarbeiterinnen, einer Vollzeitkraft und einer Teilzeitkraft. Die Vollzeitkraft (Beamtin g.D.) nimmt noch andere nicht prüfungsrelevante Aufgabenbereiche wahr. Ihr Stellenanteil beträgt für das Personenstandswesen 5 % und für die Namensänderungen 40 %. Die Teilzeitkraft (Beschäftigte) ist zu 100 % (14,62 Stunden) im Bereich des Personenstandswesens tätig und in erster Linie für die Beischreibung der Zweitbücher zuständig. Die Vollzeitkraft wird von einer anderen Kollegin vertreten. Für die Teilzeitkraft gibt es keine Vertretungsregelung.

Die Vertretungsregelung erscheint sinnvoll, da der Schwerpunkt dabei auf dem Aufgabenbereich der Vollzeitkraft liegt. Die Teilzeitkraft benötigt nicht notwendigerweise eine Vertretung, da das Beischreiben der Standesamtsbücher keine Fristen bzw. Zeitdruck beinhaltet.

Personell sind die Aufgabenbereiche offenkundig ausreichend ausgestattet. Allerdings bestehen hohe Rückstände im Bereich der Beischreibung der Standesamtsbücher (s. auch Fallzahlen). Die Aufgabe der Beischreibung der Standesamtsbücher ist auslaufend, weil das elektronische Personenstandsregister (§ 3 PStG neu) zum 01.01.2009 eingeführt wurde und die bisherigen Personenstandsbücher ablöst. Die Rechtsgrundlage für die Umstellung auf elektronische Register wurde 2006 durch das Personenstandsrechtsreformgesetz geschaffen. Bis zum 31.12.2013 konnten die Personenstandsregister übergangsweise aber auch noch auf Papier, jedoch bereits mit Inhalt nach dem neuen Gesetz geführt werden.

Zwischen Amt 10 und dem Fachamt besteht die Vereinbarung, dass die Teilzeitstelle nach Abschluss der Beisreibungen wegfallen wird.

Abgesehen von Excel etc. werden keine weiteren, fachspezifischen Softwareprogramme genutzt.

Aus Gründen der Sparsamkeit befürwortet die Rechnungsprüfung die IT-Ausstattung. Der Einsatz einer speziellen Software ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

## VIII. Fallzahlen im Personenstandswesen

### Fallzahlen Eintragung Zweitbücher Folgebeurkundungen

2013	2014	2015
330	106	27 <sup>7</sup>

### Fallzahlen Eintragung Zweitbücher Hinweise

Heirat <sup>8</sup>	Lebenspartnerschaft	Geburt	Tod
11.196	121 <sup>9</sup>	9.824 <sup>10</sup>	8.788

Die Posteingänge der Mitteilungen der Hinweise reichen bei den Sterbefällen zurück bis Ende 2008. Anhand der Fallzahlen ist erkennbar, dass erhebliche Rückstände in dem o.g. Bereich bestehen.

Priorität in der Bearbeitung haben die Folgebeurkundungen, da sie den Beurkundungsinhalt verändern. Sie werden sofort beigeschrieben. Hinsichtlich der Eintragungen der Hinweise haben die Sterbefälle die niedrigste Priorität.

Die Reihenfolge der Bearbeitung in der Beisreibung wurde nachvollziehbar erläutert.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Standesamtsbücher ist aufgefallen, dass Hinweise fehlen. Das Fachamt teilte daraufhin mit, dass Hinweise von 1976 bis 2008 nicht mehr in den Zweitbüchern der Standesamtsaufsichten beigeschrieben werden müssen. Seit dem 01.01.2009 ist die Beisreibungspflicht von Hinweisen wieder einge-

<sup>7</sup> Von Januar bis April 2016 sind 6 Folgebeurkundungen eingegangen.

<sup>8</sup> Die Zahl beinhaltet sowohl die Eheschließungen als auch die Auflösungen.

<sup>9</sup> Die Zahl beinhaltet sowohl die Begründung von Lebenspartnerschaften als auch die Auflösungen.

<sup>10</sup> Bei den Randbemerkungen Geburten sind 409 Einträge der Testamentsverzeichnisnummern enthalten.



führt worden. Diese Regelung galt bis Mitte März 2013. Ab Mitte März ist die Beischreibungspflicht in Zweitbüchern wieder aufgehoben worden. Seit diesem Zeitpunkt müssen keine Hinweise mehr beigeschrieben werden, wie es mit der Einführung des elektronischen Personenstandsregisters auch vorgesehen war. Somit ist auch der Rückgang der Posteingänge ab März 2013 (Einzelaufstellung liegt RPA vor) zu erklären.

### Fallzahlen Berichtigungsverfahren nach § 47 PStG

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
6	11	4

### Fallzahlen Bestellungen und Widerrufe Standesbeamte

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
7	5	9

Die Mitteilungen über die vertrauliche Geburt belaufen sich jährlich auf keine bis max. zwei.

## IX. Fallzahlen Namensänderungsangelegenheiten

### Fallzahlen Vornamen

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
16	14	9

### Fallzahlen Nachnamen

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
30	29	29

## X. Haushalt und Gebühren

Bis 2013 waren die Aufgabenbereiche Personenstandswesen und Namensänderungen im Kostenträger 1221000 "Staatsangehörigkeits- und Personenstandsregelungen" enthalten. Ab 2014 wurden die Prüfbereiche im Produkt 02 122 01 "Gefahrenabwehr allgemein" abgebildet.

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
4.953,00 €	3.285,00 €	3.527,00 €

Die oben aufgeführten Gebühren fallen im Bereich der Namensänderungen an. Sonstige Einnahmen bzw. Erträge wurden vom Fachamt nicht angegeben. Aufwendungen wurden auch nicht angegeben, so dass die Rechnungsprüfung annimmt, dass lediglich die üblichen Positionen Personalkosten, Büromaterial, Fortbildungen in diesem Bereich anfallen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung (Prüfzeitraum 2013-2015) wurde auch die Erhebung von Gebühren näher betrachtet.

Nach der spezialgesetzlichen Vorschrift § 3 Abs. 1 FamNamÄndGDV 1 **beträgt** die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens **2,50 € bis 1.022 €**, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens **2,50 € bis 255 €**. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird **1/10 bis 1/2** dieser Gebühr erhoben. Von der Gebühr *kann* abgesehen werden, wenn es nach der Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

Die spezialgesetzliche Vorschrift gibt einen Gebührenrahmen vor und enthält zudem eine Regelung der Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme.

Das Fachamt erhebt in den Fällen der Namensänderungen, die bewilligt oder abgelehnt werden, die Gebühr nach der Höhe des Verwaltungsaufwandes.

Auf Rückfrage hat das Fachamt einen Vermerk vom 06.11.2014 vorgelegt. Danach sind die Stundensätze für die Höhe des Verwaltungsaufwandes ab dem 01.11.2014 auf 65 € für den gehobenen Dienst entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.09.2014 angepasst worden. Ferner heißt es, dass bei Kindern und Pflegekindern nach wie vor ein 50% iger Erlass der Gebühren gelten soll.



## Prüfungsergebnisse

### Prüfbemerkung B 5

Die Entwicklung der **Fallzahlen** und der **Rückstände** (29.929 Randvermerke müssen noch beigeschrieben werden) im Aufgabenbereich Personenstandswesen sollte beobachtet werden. Da die Mitteilungen der Standesämter aufgrund der Gesetzesänderung abnehmen, sollte es in absehbarer Zeit möglich sein, die verbleibende Dauer der Aufgabe zu bestimmen. Es besteht zwar kein Zeitdruck, dennoch stellt die Aufbewahrung und Fortführung gem. § 5 PStVO eine gesetzliche Aufgabe der unteren Aufsichtsbehörden dar.

Hinsichtlich der **Gebührenhöhe** der Familiennamensänderungen bewegt sich das Ordnungsamt im unteren Bereich. Viele Behörden ermitteln die Gebührenhöhe ebenfalls anhand des Verwaltungsaufwandes. Die Stadt Düsseldorf erhebt einen zusätzlichen Zuschlag, der sich aus dem Netto-Einkommen des Antragsstellers errechnet.

Seitens des Ordnungsamtes werden zudem Ermäßigungen eingeräumt, z.B. bei Pflegekindern oder Abschläge bei Ablehnungen. Auffällig war auch, dass dem Antragssteller die Alternative zwischen kostenpflichtiger Ablehnung und kostenfreier Rücknahme angeboten wird, obwohl die o.g. Vorschrift auch eine Gebühr für zurückgezogene Anträge vorsieht. Folglich gab es eine Vielzahl von Anträgen, die ohne Erhebung einer Gebühr zurückgezogen wurden (42), gegenüber einer geringen Anzahl von Anträgen, die abgelehnt wurden (5).

In einigen wenigen Einzelfällen wurde für den zurückliegenden Prüfzeitraum festgestellt, dass vom falschen Stundensatz bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes ausgegangen worden ist.

Die Gebührenentwicklung konnte für die Vergangenheit nicht lückenlos nachvollzogen werden. Ein Vermerk liegt nur zur letzten Anpassung der Höhe des Verwaltungsaufwandes vor.

Die Gebühren sollten im Hinblick auf ihre Höhe (ggf. Anpassung) und ihre Erhebung (Gebühren auch für zurückgezogene Anträge, Ermäßigungen) überprüft werden. Ggf. ist ein neuer Gebührenkatalog zu erstellen.

Beim Verfahrensablauf der Einzelfallbearbeitung der Namensänderungsangelegenheiten sollten keine mehrmaligen **Fristen** eingeräumt werden. Nach Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum NamÄG gibt die Entscheidungsbehörde dem Antragssteller die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist zu äußern, falls sie die Änderung des Familiennamens für unbegründet hält. Nach Fristablauf lehnt die Entscheidungsbehörde den Antrag ab, sofern sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben.



### Stellungnahme der Verwaltung:

*Ich bedanke mich für den Hinweis, die Entwicklung der Fallzahlen und der Rückstände im Aufgabenbereich Personenstandswesen zu berücksichtigen, und nehme diese gerne an. Die Beischreibung der Randvermerke wurde in der Vergangenheit verwaltungsintern erörtert. Die derzeit praktizierte Vorgehensweise ist abgestimmt und die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt.*

*Die Gebührenfestsetzung nach dem Verwaltungsaufwand ist nach Ansicht der Verwaltung angemessen und geboten. So soll die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken, vgl. § 9 Abs. 1 BGebG. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder Nutzen gebührenerhöhend sein. Das ist in Fällen der öffentlich rechtlichen Namensänderung nicht erkennbar. Daher ist nach Erachten der Verwaltung kein Raum für die bei der Stadt Düsseldorf praktizierte Vorgehensweise.*

*Die Gebührenermäßigungen in den Pflegekinderfällen erfolgen ausschließlich aus Gründen der Billigkeit. Die Abschläge bei Ablehnungen sind gesetzlich vorgeschrieben, s. § 3 Abs. 1 S. 2 1. FamNamÄndGDV.*

*Die letztgenannte Vorschrift ist auch bei der Rücknahme eines Antrages anzuwenden. Von einer Gebührenerhebung wird ausnahmslos abgesehen. Grundsätzlich ist es einem Antragsteller schwer zu vermitteln, dass er eine Gebühr entrichten muss, obwohl der Antrag zurückgenommen wurde. An dieser Stelle sind auch Billigungsaspekte Grund für den Verzicht auf eine Gebührenfestsetzung. Die Rücknahme des Antrags bewirkt aber auch für die Verwaltung eine Arbeitserleichterung, da bei fehlender Rücknahme ein umfangreicher und rechtssicherer Ablehnungsbescheid gefertigt werden muss. Hierfür erfolgt in jedem Fall eine Gebührenfestsetzung. Wenn aber eine Gebührenfestsetzung auch im Fall der Antragsrücknahme erfolgt, hat der Antragsteller keinen Anreiz, seinen Antrag zurück zu nehmen.*

*Durch die praktizierte Vorgehensweise wird zusätzlich das Prozessrisiko des Kreises deutlich minimiert, da sowohl der Ablehnungsbescheid (bei fehlender Antragsrücknahme) als auch der Gebührenbescheid (bei Gebührenfestsetzung trotz Rücknahme) Verwaltungsakte sind, die mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können. Änderungen an dieser Praxis sind nicht beabsichtigt.*

*Die Gebührenhöhe wird, sofern erforderlich, aktualisiert.*



*Ich bedanke mich für die Empfehlung, bei Namensänderungsangelegenheiten keine mehrmaligen Fristen einzuräumen.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Prüfbemerkung ist hinsichtlich der **Entwicklung der Fallzahlen** und der Rückstände sowie mehrmalig eingeräumter **Fristen** ausgeräumt.

Hinsichtlich der **Gebührenfestsetzung** verfolgt die Rechnungsprüfung jedoch einen anderen Ansatz. Die Rechnungsprüfung hatte in ihrem Prüfbericht lediglich am Beispiel der Stadt Düsseldorf aufgezeigt, dass die Verwaltung die Gebührenhöhe überdenken könne, da sich die erhobene Gebühr im *unteren* Gebührenbereich befindet. Die Ermittlung der Gebühr anhand des Verwaltungsaufwandes wurde grundsätzlich nicht angezweifelt.

Der Rechnungsprüfung obliegt allerdings neben der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns auch dessen *Sparsamkeit*, Wirtschaftlichkeit und Effizienz (§§ 103 Abs. 2 GO i.V.m. 4 Abs. 3 RPO) und insofern ist ein kompletter Gebührenverzicht, welcher mit Arbeitserleichterung und Billigkeitsaspekten begründet wird, sehr fragwürdig.

§ 3 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen besagt Folgendes:

*Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 2,50 € bis 1.022 €, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 2,50 € bis 255 €. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung **kann** abgesehen werden, wenn es nach der Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragssteller mittellos ist. Nach Abs. 2 ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühr **verpflichtet**.*

Somit ist bei öffentlich-rechtlichen Namensänderungen grundsätzlich eine Gebührenerhebung vorgesehen und nur in Ausnahmefällen kann die Behörde in ihrem Ermessen davon absehen. Abschlüsse bei Ablehnungen waren seitens der Rechnungsprüfung nicht in Frage gestellt worden, auch nicht Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen aus Billigkeitsgründen.

Die Verwaltung führt an, dass es einem Antragssteller schwer zu vermitteln ist, dass er eine Gebühr entrichten muss, obwohl der Antrag zurückgenommen wurde. Im Antragsvordruck bestätigt der Antragssteller aber, dass ihm bekanntgegeben worden sei, dass für die Bewilligung, die *Zurücknahme* und die Ablehnung des Antrags eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann. Schlussfolgernd bedeutet das, dass der Antragsteller schon bei der Antragsaufnahme darüber informiert wird, dass auch die Rücknahme eines Antrages kostenpflichtig sein kann.



Die Rechnungsprüfung regt daher an, den Gebührenverzicht zu überdenken und den Antragsvordrucken über die kreisangehörigen Kommunen ein Beiblatt über die jeweiligen Gebührenhöhen beizufügen (vergleichbar mit dem Bereich der Erlaubniserteilung nach § 34 c GewO). Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Prüfbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus empfiehlt die Rechnungsprüfung die unterschiedlichen Gebührenhöhen und deren Zustandekommen (z.B. Erwägungen für Gebührenermäßigungen), gerade im Hinblick auf evtl. neue Stellenbesetzungen, in einem Grundsatzvermerk zu dokumentieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in der Vergangenheit in Besprechungen auf die Thematik "Korruptionsprävention" hingewiesen. Hierzu soll aber laut Amtsleitung kurzfristig eine Auffrischung erfolgen, so dass man nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes für diese Thematik sensibilisiert ist.

Insgesamt wurde eine ausführliche, ordentliche Sachbearbeitung vorgefunden. Erfreulich war vor allem im Bereich der Namensänderungsangelegenheiten, dass der Sachentscheidung immer eine ausführlich niedergelegte Entscheidungsfindung inklusive Rechtsgrundlagen vorausgeht, was den verschiedensten Fallkonstellationen und der damit verbundenen Komplexität des Rechtsgebietes gerecht wird.